



Öffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 26.04.2023

Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses

Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle I der Stadt Dessau-Roßlau

Neuwahl eines Vertreters der Stadt Dessau-Roßlau für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Neubesetzung des Ausschusses für Gesundheit, Bildung und Soziales

Museumskonzept Teil 1 (Zukunftsmodell) für das neue Museum Dessau-Roßlau

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" (Bebauungsplan der Innentwicklung) – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Maßnahmebeschluss "Erweiterung Jüdisches Gemeindezentrum mit Synagoge in Dessau" – Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen Mittel aus dem Förderprogramm "Sozialer Zusammenhalt" Programmjahr 2020

IT-Projekte für das Haushaltsjahr 2023

Bildung einer Rücklage für Gewinne der Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Stadt Dessau-Roßlau

Maßnahmebeschluss zur Umgestaltung des Lustgartens

Neubau einer Zweifeldsporthalle in der Damaschkestraße - Tekturvorgabe: BV/072/2023/III

4. Novellierung des Gesamtmaßnahmebeschlusses (BV/440/2019/III-65) vom 05.02.2020 Stark III plus EFRE - Grundschule „Tempelhofer Straße“

Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbands „Mulde“

Ausbau Hardenbergstraße - im Sanierungsgebiet Dessau-Nordwest – Maßnahmebeschluss

Ausbau Knoten Kleinkühnauer Straße/Brambacher Straße einschließlich Entwässerung - Novellierung des Maßnahmebeschlusses -

Grundsatzbeschluss zur Umgestaltung der Kindertagesstätte "Bussi Bär" - Kühnauer Straße 75 als Ausweicheinrichtung

Grundsatzbeschluss zum Ersatzneubau der Kindertagesstätten „Mildenseer Spielbude“ und „Kleutscher Spatzen-nest“

Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII

Positionspapier zur Schulsozialarbeit 2023

Reaktivierung der Teiche an der Kochstedter Waldsiedlung durch die Einleitung von Niederschlagswasser

Erweiterung Standort der Trinkbrunnen im Stadtgebiet Dessau-Roßlau

Qualifizierung der Sporthalle Friedensschule für Spiele der DessauVolleys in der 2. Bundesliga

Amt für Landwirtschaft, Dessau-Roßlau, den 17.04.2023
Flurneueordnung und
Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

**Bodenordnungsverfahren Gödnitz,
Verf.-Nr. 614 40-AZE-09/95**

Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung

gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 25.11.2014, des Nachtrages 1 vom 13.07.2021 und des Nachtrages 2 vom 21.03.2023 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen** des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge wird auf den

28. April 2023, 0.00 Uhr

festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes mit Ausnahme der landwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstücke, deren Besitz und Nutzung durch Überleitungsbestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt geregelt wird.

Anträge nach § 71 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) insbesondere Anträge zur Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG, sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt zu stellen.



Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juni 2013 (BGBl. I S. 2586) liegen vor, d. h. der Bodenordnungsplan sowie dessen Nachträge sind unanfechtbar geworden.

Der Bodenordnungsplan und seine Nachträge sind den Beteiligten bekannt gegeben worden. Den zu den Anhörungsterminen eingelegten Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan und seiner Nachträge wurde abgeholfen bzw. wurden diese zurückgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Domke DS

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: [Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@](mailto:Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

alff.mule.sachsen-anhalt.de

Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA vom 22. November 2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Öffnung der Verkaufsstellen des Innenstadtringes der Stadt Dessau-Roßlau, begrenzt durch Kavaliertstraße - Franzstraße - Rennstraße - Kantorstraße - Steinstraße - Zerbster Str. – Poststraße,

**am Sonntag, dem 02. Juli 2023
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

aus Anlass des Stadtfestes erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Die Laden-öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11.00 bis 20.00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Ein besonderer Anlass im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 LÖffZeitG LSA liegt vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Märkten, Messen, Volksfesten, großen sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen oder ähnlichen Veranstaltungen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen, erfolgt. Der besondere Anlass besteht am 02. Juli 2023 mit dem Stadtfest in der Innenstadt von Dessau-Roßlau.

Über den Zeitraum vom 30.06. bis 02.07.2023 zieht das Stadtfest mit seinen vielfältigen Attraktionen die Besucher in seinem Bann. Neben musikalischen Highlights auf der Hauptbühne in der Zerbster Straße sorgen die Mitmachangebote des Stadtsportbundes auf dem Areal des Stadtparks, ein Trödelmarkt, eine Babybörse auf dem Lily-Herking-Platz, die Straße der Wirtschaft und des Handwerks in der Ratsgasse, ein Mittelaltermarkt auf dem Schloßplatz und ein Rummel auf der Wiese vor dem Johannbau, für Bewegung, Spaß und Unterhaltung für die ganze Familie. Umrahmt wird das Fest von zahlreichen Angeboten an Speisen und Getränken.

Als weiterer Höhepunkt spielt die Street-Floorball-Tour-Deutschland am 02. Juli 2023 auf dem Platz vor dem Bauhaus-Museum ein Turnier in Dessau-Roßlau.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 LÖffZeitG muss die Veranstaltung im Hinblick auf die die Gemeinde kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich der Besucherzahlen eine besondere Bedeutung haben und im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf lediglich den Annex der anlassgebenden Veranstaltung darstellen.

Seit vielen Jahren erfüllte das Leopoldfest am ersten Wochenende im Juli eines jeden Jahres die Erwartungen an ein an Traditionen gebundenes Stadtfest mit überregionalem Charakter. Aufgrund von Corona und dem Ausscheiden führender Organisatoren findet dieses Fest keine Fortsetzung statt.

Nach coronabedingter Veranstaltungspause wird das Stadtfest in diesem Jahr in einem neuen modernen überregionalem Gewand wiederbelebt. Unter Beteiligung der Dessauer Stadtwerke, der Stadtmarketinggesellschaft, der Wirtschaftsjunioren, des Vereins zur Förderung der Stadtkultur, des Kulturamtes der Stadt Dessau-Roßlau sowie weiterer Akteure und Partner wurden vielfältige Aktionen in ein Gesamtkonzept eingegliedert, welches den Interessen aller Altersgruppen entgegenkommt. Der im Rahmen des Stadtfestes erfolgreich und mit wachsendem Besucherinteresse stattfindende Sport- und Familientag gibt den zahlreiche Vereinen Dessau-Roßlaus die Möglichkeit, sich zu präsentieren. Die Einbeziehung der Vereine und deren freie Gestaltungsmöglichkeit verleihen dem Stadtfest Lebendigkeit und fördern den Gemeinschaftssinn und die Verbundenheit der Bürger Dessau-Roßlaus als auch Anhalts mit der Heimat.

Während die Präsentationen der Vereine vordergründig Jungendliche, Familien und Junggebliebene der Stadt Dessau-



Roßlau ansprechen, sind die weiteren Angebote geeignet, Besucher aus dem näheren und weiteren Umland anzuziehen. Hervorzuheben ist hier insbesondere das ansprechende Bühnenprogramm. Zudem wurde mit dem Mittelaltermarkt ein Zugpferd des ehemaligen Leopoldfestes übernommen. Das Stadtfest wird in dieser Größenordnung in diesem Jahr erstmalig stattfinden. Eine genaue Prognose hinsichtlich der Besucherströme ist daher nicht gegeben. Aufgrund der Anzahl, der Vielfalt und der Qualität der Angebote, die sich auf einer Fläche vom Johannbau, über die Zerbster Straße, die Ratsgasse und die Kavallerstraße bis in den Stadtpark erstrecken, wird davon ausgegangen, dass mit einem großen Besucherandrang aus der Stadt und dem Umland zu rechnen ist. Zum Vergleich lassen sich die Besucherzahlen des Weihnachtsmarktes aus vorpandemischer Zeit heranziehen. Hier ergaben die Zählungen im Jahr 2018 im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr an einem Sonntag ohne Ladenöffnung insgesamt 15.373 und im Jahr 2019 19.482 Besucher. Im Gegensatz dazu wurden im Rathaus-Center in diesen Jahren an Wochentagen durchschnittlich nur 13.000 Besucher pro Tag gezählt. Da in das Stadtfest Veranstaltungen integriert sind, die in den Vorjahren bereits ein großes Publikum aus der Stadt und den Umland erreichten, wird, auch in Anbetracht des Umfangs der Veranstaltung, von einem Besucherandrang in der Größenordnung des Weihnachtsmarktes ausgegangen.

Im Ergebnis der Prüfung kommt die Stadt Dessau-Roßlau zu dem Schluss, dass der Ladenöffnung aus Anlass des Stadtfestes nur eine geringe prägende Wirkung beizumessen ist. In der Gesamtbetrachtung ist die Ladenöffnung bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung. Das Stadtfest stellt sich als eigenständige Veranstaltung dar, die von der gleichzeitigen Ladenöffnung in ihrem unmittelbaren Umfeld in ihrer öffentlichen Wirkung nicht beeinflusst wird.

Zudem stehen mit der Öffnung des Rathaus-Centers und des Dessau-Centers die sanitären Anlagen und zusätzliche Parkplätze in den vorhandenen Parkhäusern zur Verfügung. So können im Rathaus-Center im Durchlauf 2300 Parkplätze von den Besuchern genutzt werden. Eine Nutzung des Parkraumes im Center ohne Öffnung ist aufgrund des vorgeschriebenen Fluchtweges der Tiefgarage durch das Center nicht möglich.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung erlaubt die Stadt Dessau-Roßlau die Öffnung der Verkaufsstellen am 02. Juli 2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Durch die zusätzliche Öffnung der Ladengeschäfte erhalten die Besucher die Möglichkeit, sich mit Waren des täglichen Bedarfs außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeit zu versorgen. Zudem soll dem Einzelhandel die Möglichkeit gegeben werden, sich zu präsentieren und insbesondere auswärtige Gäste auf sich aufmerksam zu machen, um sie zu einem späteren Wiederholungsbesuch zu animieren.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 LÖffZeitG LSA kann die Öffnung auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Einflussbereich der anlassgebenden Veranstaltung örtlich beschränkt ist und nicht das gesamte Stadtgebiet umfasst. Das zusammenhängende Festgebiet befindet sich in der Innenstadt und umfasst die Bereiche Zerbster Straße, Ratsgasse, Stadt-

park, Lily-Herking-Platz, Kavallerstraße, Museumskreuzung und Johannbau. Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung auf den genannten Umkreis gegeben.

Bezogen auf das Gesamtgebiet der Stadt handelt es sich hier um den Kernbereich der Innenstadt. Die einbezogenen Einzelhändler sind in wenigen Fußminuten erreichbar.

Es bestand kein Erfordernis, eine Einschränkung auf bestimmte Handelszweige vorzunehmen. Die Ladengeschäfte im Kernbereich führen ein innenstadttypisches Sortiment. Möbelhäuser, Autohäuser und Baumärkte befinden sich nicht im zur Ladenöffnung freigegebenen Bereich. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des vorgeschriebenen Bereiches am 02. Juli 2023 geöffnet werden können. Aufgrund des beträchtlichen Besucherstroms besteht ein zusätzliches Versorgungsbedürfnis, dass nur durch die Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten befriedigt werden kann. Zudem erfordert die zusätzliche Ladenöffnung seitens der Verkaufsstellenbetreiber eine umfangreiche konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung, mit der auch Kosten verbunden sind. Dies setzt ein entsprechendes Vertrauen in den Fortbestand der Erlaubnis voraus. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Hinweise

Mit der Erlaubnis zur zusätzlichen Ladenöffnung ist keine Pflicht zur Öffnung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit dazu. Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs.1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA i. V. m. § 3 LÖffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LÖffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 6 Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in den jeweils gültigen Fassungen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Wider-



spruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Dessau-Roßlau, den 05.05.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 26. April 2023 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" in der Fassung vom 21. Dezember 2022 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Er kann im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden. Der Beschluss ist auch im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/055/2023/I-61 abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" in Kraft. Die 2. Änderung wurde aufgestellt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Der Geltungsbereich umfasst den Standort des St.-Joseph-Krankenhauses.

Er grenzt im Norden an den Neuenhofenweg, im Osten und Süden an das Gelände des Städtischen Klinikums Dessau und im Westen an den Auenweg.

Von der Änderung des Bebauungsplanes wurden die Flurstücke 2344, 2345, 2347 sowie die Flurstücke 2293 und 2402 der Flur 3 der Gemarkung Alten erfasst. Das Gebiet der Planänderung ist ca. 1,2 ha groß.

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lage- und Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" sowie die Begründung bei der Stadt Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus in Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:30 Uhr
Freitag 8:00 – 13:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 10a Absatz 2 BauGB sind der Bebauungsplan mit der Begründung und Bekanntmachung ergänzend im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadtentwicklung-und-umwelt/stadtentwicklung/stadtplanung/bebauungsplanung.html>

und

- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Absatz 5 BauGB wird zudem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wie folgt hingewiesen:

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Des Weiteren wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wie folgt hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen,



so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dessau-Roßlau, den 11.05.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister Stadt
Dessau-Roßlau



Öffentliche Bekanntgabe

des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der saperatec GmbH in 06847 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Recyclinganlage für Verbundmaterialien (Saperatec-Anlage) in 06847 Dessau-Roßlau, kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau

Die saperatec GmbH in 06847 Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 01.12.2022 (Posteingang 02.12.2022) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine wesentliche Änderung der **Recyclinganlage für Verbundmaterialien (Saperatec-Anlage) hier:**

- **Substitution der regenerativen Nachverbrennung durch einen Gaswäscher**
 - **Errichtung zweiter Gaskessel**
 - **Errichtung eines Blockheizkraftwerkes**
- in **06847 Dessau-Roßlau,**

Gemarkung: Flur: Flurstücke:
Dessau 47 6186/25, 6186/27, 6176/30, 6271/32.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen werden. Unter Berücksichtigung der gutachterlichen Hinweise zur Begrenzung von Geräuschemissionen ist von keinen nachteiligen Umweltwirkungen durch Lärm auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte auszugehen. Gutachterlich wird eingeschätzt, dass die Quellstärke den Geruchsemissionen der aktuell betriebenen Abgasreinigungsanlage (regenerative Nachverbrennung) entspricht und an der Emissionsquelle des Abgaswäschers von keinen relevanten Geruchsemissionen auszugehen ist.

Aufgrund des geringen Umfangs der Änderungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass sich vorhabenbezogene Beeinträchtigungen weiterhin lediglich auf den lokalen Bereich im Industriegebiet um das Anlagengelände beschränken und somit erheblich nachteilige Umweltwirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten sind.

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen bzw. keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

Das vorhabenbezogene Beurteilungsgebiet weist keine Überschneidungen mit den Grenzen von Biosphärenreservaten auf.



Im südlichen Bereich des Beurteilungsgebiets, im Abstand von rund 1.000 m zum Betriebsgelände, verlaufen die Grenzen des nach § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) geschützten Gebiets der „Mosigkauer Heide“. Unter Einhaltung der Festsetzung des vorliegenden Bebauungsplans und aufgrund der kleinräumigen, lokal auf das Anlagengelände beschränkten Maßnahmen wie auch unter Berücksichtigung des Abstands zum o.g. Landschaftsschutzgebiet, sind Beeinträchtigungen der Schutzziele mit Umsetzung der geplanten Änderungen nicht zu besorgen.

Aufgrund der räumlichen Lage ist von keinen relevanten Einflüssen auf die Immissionssituation außerhalb des Betriebsgeländes sowie von Beeinträchtigungen auf die rund 900 m westlich der Anlage gelegenen und nach § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) besonders geschützten Biotopen auszugehen. Somit sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sowie nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope nicht zu erwarten. Innerhalb des Beurteilungsgebiets befinden sich keine Wasser- und Heilquellenschutzgebiete.

Die Anlage liegt nicht im Wirkungsbereich eines Überschwemmungsgebietes, sodass von keinen nachteiligen Wechselwirkungen im Hochwasserfall auszugehen ist.

Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Denkmäler, Kulturgüter und archäologisch bedeutsame Gebiete zu erwarten. In direkter Nachbarschaft zum Anlagenstandort sind keine Denkmäler verzeichnet. Innerhalb des Beurteilungsgebietes finden sich in einer Entfernung von mehr als 350 m jedoch mehrere Baudenkmale, insbesondere mit technisch-industriellem Charakter (Reichsbahnausbesserungswerk, Zuckerraffinerie, Städtisches Wasserwerk). Im Bereich der Siedlungsbebauung von Dessau-Roßlau im Osten befinden sich mehrere Baudenkmale die gemeinschaftlichen bzw. öffentlichen Zwecken dienen (historisches Schulgebäude, Heilanstalt, Waisenhaus, Kirche, Wassertürme) sowie weitere bemerkenswerte Objekte (Friedhof III, Ehrenfriedhof). Des Weiteren sind im äußeren Bereich des Beurteilungsgebietes archäologische Kulturdenkmale bzw. Bodendenkmale in Form von Siedlungs- und Einzelfunden verzeichnet.

Die mit dem Änderungsvorhaben einhergehenden Umweltwirkungen durch z. B. die hervorgerufenen Emissionen beschränken sich auf das Betriebsgelände sowie das lokale Umfeld. Für die geplanten Änderungen werden bereits überbauten Flächen genutzt. Da bei den bisherigen Baumaßnahmen keine archäologisch relevanten Objekte in den Bereichen aufgefunden wurden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Denkmale, Kulturgüter und archäologisch bedeutsame Gebiete nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt wurde und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Kakau

Verf.-Nr.: WB3310
Landkreis: Wittenberg

Ladung

zum Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz

Als Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Bodenordnungsgebiets liegen

- der **Wertermittlungsrahmen** sowie
- die **Wertermittlungskarten**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom

12.06.2023 bis 26.06.2023

**Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
sowie Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau im Zimmer 4.119.

sowie am **27.06.2023**
von 9:00 bis 12:00 Uhr

in der Freiwilligen Feuerwehr Kakau, Kirchweg 6, 06785 Oranienbaum-Wörlitz / OT Kakau aus.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

Dienstag, 27. Juni 2023 von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

in der Freiwilligen Feuerwehr Kakau, Kirchweg 6, 06785 Oranienbaum-Wörlitz / OT Kakau.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Ein Sachbearbeiter des ALFF Anhalt wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Die Einwendungen werden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht schriftlich mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.



Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Bodenordnungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar gewordenen ist, für alle Beteiligte bindend.

Das zugestellte Verzeichnis der in das Flurbereinigungsgebiet eingebrachten Grundstücke ist zum Erläuterungs- und zum Anhörungstermin mitzubringen.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte erwünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin **nicht** erforderlich. Von Beteiligten die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären, wird angenommen, dass Sie die Nachweise der Wertermittlung akzeptieren (§114 und §134 Flurbereinigungs-gesetz).

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen die Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

gez. Mende (DS)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungs-gesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:
E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de